

tung zum vaterländischen Militärdienst, und über die Art und Weise, wie diese Verpflichtung erfüllt werden soll, in einigen Punkten von denen meiner sehr geehrten Herren Collegen in der Deputation abweichend sind; so geschieht es doch immer mit einer sehr großen Zaghaftigkeit von meiner Seite, wenn diese abweichenden Ansichten Einer hohen Kammer zur Kenntniß und Beurtheilung vorgelegt worden. Es ist geschehen, und ich habe dadurch strenge meine Pflicht erfüllt; daher darf ich dann auch wohl auf ein mildes Urtheil hoffen, wenn es auch gerade kein beifälliges sein sollte.

Wenn nun aber auch meine Ansichten mit denen im Gesetzentwurfe dargelegten Bestimmungen nicht ganz im Einverständnis sind; so wolle Ein hochverehrtes Ministerium meinen reinen, guten Willen zu gewissenhafter Erfüllung der mir übertragenen Pflicht mit gewohnter Nachsicht und Milde beurtheilen. — —

Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, welches so vielfältig und so wesentlich von dem frühern Recrutirungsgesetz vom 25. Febr. 1825 und Zusätzen vom 5. Nov. 1827 abweicht, will mir nicht ganz einleuchten.

Es soll dem constitutionellen Princip, d. h. denjenigen Bestimmungen entsprechen, nach welchen unser innigst verehrte König die Verfassung seiner Lande hat ordnen und seinen treuen Unterthanen durch die Verfassungsurkunde hat bekannt machen lassen. — §. 28. der Verfassungsurkunde sagt: ein Jeder ist berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen u. s. w. §. 30.: Die Verpflichtung zu ~~Verteidigung~~ ^{Verteidigung} des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.

Der scheinbare Widerspruch in diesen beiden Bestimmungen wird dadurch gehoben, wenn die Verpflichtung zu ~~Verteidigung~~ ^{Verteidigung} des Vaterlandes unbedingt als eine allgemeine Verpflichtung angenommen wird; die Verbindlichkeit zum Waffendienste aber in Friedenszeiten gesetzliche Ausnahmen gestattet, welche dem allgemeinen Wohle des Staates nicht hinderlich, das Wohl des einzelnen Staatsbürgers befördernd und denselben der wohlthätigen Verheißung des §. 28. der Verfassungsurkunde theilhaftig macht. Unverkennbar scheint mir im vorliegenden Gesetzentwurfe hierauf Rücksicht genommen worden zu sein, indem eine subjective, unbedingt freie Stellvertretung gestattet worden ist. Jedoch wird selbst in den Motiven zu diesem Gesetz das Bedenken geäußert, daß dadurch die Gefahr herbeigeführt werden könne, daß Familien ihr Vermögen zerrütten u. s. w. Daher hat denn die Deputation neben dieser freien subjectiven Stellvertretung auf eine objective freie Stellvertretung angetragen, welchem Antrage ich denn auch als Deputationsmitglied beigetreten bin, obwohl ich in militärischer Rücksicht darauf einzugehen für bedenklich halten muß.

Eine subjective, unbedingt freie Stellvertretung als einziges Mittel für alle Staatsbürger, sich von der Verbindlichkeit zum Waffendienste in Friedenszeiten zu befreien, ist sehr gefährlich und in der Volksmeinung fast allgemein gehässig. Ich er-

laube mir, die hochverehrten Herren darauf aufmerksam zu machen, daß wir hier mit großer Gewissenhaftigkeit das Wohl und Wehe des größern Theils unserer Mitbrüder: der Unbemittelten, berücksichtigen müssen.

Mit dem alten Recrutirungsgesetz vom 25. Februar 1825 und Zusätzen vom 5. November 1827 hat sich nun doch das sächsische Volk befreundet, während es auch die darin angenommenen Grundsätze als rechtlich anerkannt und sich dabei wohl befunden hat. Dieß haben unter andern auch die in den letzten Jahren bedeutend verminderten Reclamationen der Ausgehobenen bewiesen.

Ich erlaube mir daher den Vorschlag, dieses Gesetz mit einigen nothwendigen Abänderungen dergestalt beizubehalten, daß man die, nach §. 8. — mit 13. des zeitherigen Gesetzes befreiten oder wenigstens bevorzugten Individuen in 2 Classen einteilt, von denen den in der 1sten eine subjective freie Stellvertretung erlaubt, die in der 2ten Classe aber in das Depot zurückgesetzt werden, wie solches in meinem Separatvotum nach dem Großherzogl. Hessen-Darmstädtischen Recrutirungsgesetze vom Jahre 1831, Cap. IV., §. 17. näher bestimmt ist.

Dadurch nun würde dem §. 30. der Verfassungsurkunde vollkommen Genüge geleistet, und höchst wahrscheinlich eine fast allgemeine Zufriedenheit des sächsischen Volkes, welches hierin doch wenigstens keine Vermehrung seiner Obliegenheiten gegen den Staat erblicken könnte, erlangt.

Hierdurch würde die, für das allgemeine Staatswohl so höchst gefährliche, unbedingt freie subjective Stellvertretung, so wie denn auch die für das Militair bedenklich scheinende freie objective Stellvertretung vermieden. Hingegen wird durch die bedingte freie subjective Stellvertretung dem Militair der Vortheil gewährt, daß jährlich eine bedeutende Anzahl ausgedienter Soldaten als Einsteher könnte engagirt werden. Ueberdieß aber verspreche ich mir hiervon auch noch den großen Vortheil, daß durch Wegfall der bisherigen Befreiungen, statt deren die Stellvertretung eintritt, die Zahl der jährlich auszuhebenden Mannschaft sich vermaßen vermehren werde, daß eine 6jährige Dienstzeit hinreichend sein wird, um die Armee nach den Bestimmungen der Bundesacte vollzählig zu erhalten.

Kurz gefaßt geht also mein Antrag dahin: Allgemeine Verpflichtung zu ~~Verteidigung~~ ^{Verteidigung} des Vaterlandes und Verbindlichkeit zum Waffendienste mit Gewährung 1) der Zurücksetzung in das Depot, wie solches in meinem Separatvotum nach dem Großherzogl. Hessischen Recrutirungsgesetze vom Jahre 1831, Cap. IV., §. 17. und §. 37. näher bestimmt ist, 2) der subjectiven freien Stellvertretung, beides für diejenigen, welche nach §. 8. bis mit 13. des Mandats vom 25. Februar 1825 und Erläuterungen vom 5. November 1827 von dem Militärdienste gänzlich befreit gewesen sind. — Endlich Gewährung 6jähriger Dienstzeit.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Eine hochwichtige Frage, in das Herz des Volkslebens greifend, liegt uns vor, es ist die Einführung der Conscription, der es gilt. Wie diese Frage